ANHÄNGERVEREINIGUNG DES WIENER SPORTCLUBS

VEREINSSTATUTEN

MÄRZ 2009

VEREINSSTATUTEN

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein ist ein unpolitischer und nennt sich „Anhängervereinigung des Wiener Sportclubs“. Er hat seinen Sitz in Wien.

§ 2 Zweck des Vereines

Zweck des Vereines ist die finanzielle und moralische Förderung des Wiener Sport-Clubs (im Folgenden auch WSC genannt) und des Wiener Sportklubs (im Folgenden auch WSK genannt).

Diesen Zweck sucht der Verein zu erreichen durch

- Unterstützung des WSC und des WSK
- Mitgliedsbeiträge und Spenden
- Abhaltung von Mitgliedertreffen, Diskussionen und Festveranstaltungen
- Durchführung von Fahrten und Reisen

§ 3 Mitglieder des Vereines

Die Anhängervereinigung des Wiener Sportclubs unterscheidet folgende Arten der Mitgliedschaft:

- Ordentliche Mitglieder
- Außerordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die den vorgesehenen Mitgliedsbeitrag entrichtet und die Statuten anerkennt.

Außerordentliches Mitglied kann jede Person werden, die einen vom Vereinsvorstand genehmigten verminderten Beitrag entrichtet.

Ehrenmitglieder können Personen werden, die durch besondere Verdienste zur Förderung der „Anhängervereinigung des Wiener Sportclubs“ beitragen.

§ 4 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzten Jahresbeitrag an den Kassier der Anhängervereinigung zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann die Bezahlung halbjährlich durchgeführt werden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten zu beachten. Alle Mitglieder genießen die aus dem Vereinsverhältnis entspringenden Vorteile; es steht ihnen das aktive und das passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht zu, vorausgesetzt sie haben das 16. Lebensjahr vollendet.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Dieses findet statt

- durch Ableben,
- durch Ausschluss seitens des Vereinsvorstandes,
- durch freiwilligen Austritt, welcher schriftlich beim Vereinsvorstand erfolgen muss,
- durch Säumigkeit bei der Bezahlung des statutenmäßig festgelegten Mitgliedsbeitrages (trotz Zahlungsaufforderung durch die Vereinsleitung Zahlungsrückstand von länger als 3 Jahren).

§ 6 Einkünfte des Vereines

Diese bestehen aus:

- Mitgliedsbeiträgen
- Spenden und Unterstützungsbeiträgen
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Sonstige Erträge

§ 7 Vereinsleitung

Diese wird gebildet aus dem Vorstand, der im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt wird.

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

Eine Ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und muss mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zur Kenntnis gebracht werden.

Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung wird über Beschluss des Vorstandes oder über schriftliches Verlangen mindestens eines Zehntels der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes einberufen.

Der Ordentlichen Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

- Entgegennahme des Jahres- und Kassaberichtes
- Bestimmung des Jahresbeitrages
- eine etwaige Änderung der Statuten
- Wahl des Vereinsvorstandes (zweijährig)
- Wahl des Revisionskomitees
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ehrungen verdienter Mitglieder
- etwaiger Beschluss über die Auflösung des Vereines

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 50 Mitgliedern beschlussfähig. Sind weniger als 50 Mitglieder anwesend, wird 30 Minuten später erneut eine Mitgliederversammlung einberufen, die nun ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Anträge, welche an die Mitgliederversammlung gestellt werden sollen, sind dem Vorstand acht Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Ausnahme des § 11 mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 9 Vereinsvorstand

Dieser bildet sich aus

- Ein Obmann oder eine Obfrau
- Obmann- / Obfrau-Stellvertreter (mindestens ein Stellvertreter),
- 1. und 2. Kassier,
- 1. und 2. Schriftführer sowie
- weiteren Vorstandsmitgliedern zur besonderen Verwendung.

Alle Vorstandsmitglieder werden mit zweijähriger Funktionsdauer von der Mitgliederversammlung gewählt und versehen ihre Tätigkeit unentgeltlich.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit mindestens eines Obmannes und mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Die Funktionen des Vorstandes bestehen aus:

- Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern
- Erledigung der administrativen Arbeiten
- Beschlussfassung über die Verwendung der Vereinsgelder im Sinne des Vereinszweckes
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Feststellung des Rechenschafts- und Kassaberichtes für die Mitgliederversammlung

Der Obmann bzw. dessen Stellvertreter/in vertreten die „Anhängervereinigung des Wiener Sportclubs“ nach innen und nach außen sowie Behörden und Dritten gegenüber und vollziehen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die des Vorstandes.

Schriftstücke jeder Art bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift eines Obmannes und eines Kassiers bzw. eines Schriftführers.

§ 10 Revisionskomitee

Dieses besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten ordentlichen Mitgliedern, welche verpflichtet sind, eine

jährliche Prüfung der Kassa und der Bücher VOR der Mitgliederversammlung vorzunehmen und hierüber dieser Bericht zu erstatten.

§ 11 Freiwillige Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Ordentlichen bzw. einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung des Vereins Beschluss fasst, entscheidet im Falle der freiwilligen Auflösung auch über die Verwendung des Vereinsvermögens. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§ 12 Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Wien, im März 2009

_____	_____
1. Obmann	Schriftführer

Genehmigt